



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Umwelt, Energie und  
Sauberkeit -

## Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 19. März 2019

Vorlagen-Nr. 19-F-20-0003

### **Solaranlagen-Pflicht bei Bauvorhaben auf städtischen Grundstücken - Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13.03.2019 -**

Bereits am 06.03.2012 hat der Umweltausschuss mit Beschluss Nr. 0047 die Errichtung Photovoltaikanlagen auf Schuldächern sowohl bei Neubauten als auch im Bestand auf den Weg gebracht.

Solarstrom vom eigenen Dach zum Eigenverbrauch ist inzwischen preiswerter als Strom aus dem Netz. Dazu haben die in den letzten Jahren deutlich gesunkenen Kosten für schlüsselfertige Photovoltaik-Anlagen beigetragen. Solaranlagen auf Flachdächern lassen sich zudem gut mit Dachbegrünungen kombinieren. Der Bedeutung des Lebensraums „Dachgrün“ auch als Kleinst-Naherholungsfläche hat der Umweltausschuss am 27.11.2018 mit dem Beschluss Nr. 0151 Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund haben sowohl Tübingen wie auch Konstanz Beschlüsse zu einer verpflichtenden Nutzung von Photovoltaik bei neuen Bauprojekten gefasst. Laut Presseberichterstattung vom Februar 2019 hat die Stadt Konstanz zunächst nur eine partielle Photovoltaik-Pflicht eingeführt. Danach müssen künftig Neubauten, die auf städtischen Grundstücken errichtet werden, mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden, sofern damit über einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren keine wirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind. In Tübingen geht man noch weiter: Beim Verkauf städtischer Grundstücke oder bei einer erforderlichen Änderung der B-Planung wird künftig im Kaufvertrag oder im städtebaulichen Vertrag eine Verpflichtung zum Bau einer Solaranlage auf denjenigen Gebäuden verankert, in denen Strom verbraucht wird. Voraussetzung ist, dass dabei kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht bzw. sich die PV-Anlage rechnet. Alternativ soll eine Anlage auch auf dem Weg der Verpachtung durch den örtlichen Versorger realisiert werden.

Nach derzeitigem Stand muss die Stadt Wiesbaden ihre Anstrengungen zum Erreichen der Klimaschutzziele deutlich verstärken. Photovoltaik ggf. gepaart mit Solarthermie sind gerade im Neubau eine geeignete Möglichkeit, einen entsprechenden Beitrag zu leisten, der in den meisten Fällen für den Bauherrn wirtschaftlich tragbar sein wird.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. Regelungen zu erarbeiten, die eine Pflicht zum Bau und Betrieb von Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Anlagen auf allen Bauwerken beinhalten, die auf städtischen Grundstücken neu errichtet bzw. saniert werden, sofern diese Anlagen insbesondere bei Eigenstromverbrauch wirtschaftlich zu betreiben sind.  
Für Bauherren, die finanziell dazu nicht in der Lage sind, soll Finanzierung, Einrichtung und Betrieb der PV-Anlagen im sog. Contracting-Verfahren geregelt werden können.

2. bei der Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen jeweils zu prüfen, ob unter der Voraussetzung geeigneter örtlicher Gegebenheiten verpflichtende Festsetzungen zur Errichtung von Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen sinnvoll und möglich sind.
- 

### Beschluss Nr. 0041

Der Antrag wird in folgender Form angenommen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. Regelungen zu erarbeiten, die eine Pflicht zum Bau und Betrieb von Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Anlagen auf allen Bauwerken beinhalten, die auf städtischen Grundstücken neu errichtet bzw. saniert werden, sofern diese Anlagen insbesondere bei Eigenstromverbrauch wirtschaftlich zu betreiben sind.  
Für Bauherren, die finanziell dazu nicht in der Lage sind, soll Finanzierung, Einrichtung und Betrieb der PV-Anlagen im sog. Contracting-Verfahren geregelt werden können.
2. **bei der Aufstellung von städtebaulichen Verträgen** jeweils zu prüfen, ob unter der Voraussetzung geeigneter örtlicher Gegebenheiten verpflichtende Festsetzungen zur Errichtung von Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen sinnvoll und möglich sind.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .04.2019

Maritzen  
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .04.2019

Dem Magistrat  
mit der Bitte um Kenntnisnahme  
und weitere Veranlassung

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .04.2019

Dezernat IV  
mit der Bitte um weitere Veranlassung  
Dezernat V  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich  
Oberbürgermeister